



# **Freie und Hansestadt Hamburg**

## **Behörde für Schule und Berufsbildung**

Amt für Verwaltung

Rechtsabteilung

**Handreichung über das Verfahren**

**zur staatlichen Genehmigung**

**von Ersatzschulen**

Stand: 21. Oktober 2013

# INHALTSVERZEICHNIS

---

I. Einleitung	3
II. Antrag auf Anerkennung einer Ersatzschule	4
III. Gebühren	9
IV. Finanzhilfe und Wartefrist	9
Anlage 1: Antragsformular	1-A1
Anlage 2: Rechtliche Grundlagen	1-A2

## I. EINLEITUNG

---

Neben dem staatlichen Schulsystem bestehen in der Bundesrepublik Deutschland auch zahlreiche Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen). Art. 7 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz (GG) gewährleistet als Grundrecht das Recht zur Errichtung von privaten Schulen (Privatschulfreiheit). Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland weist die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich Schule und Bildung den Bundesländern zu. Dies hat zur Folge, dass in den 16 Bundesländern teilweise unterschiedliche Organisationsformen für die Institution "Schule" und für die Schulen in freier Trägerschaft existieren. Die nachfolgenden Ausführungen können daher keine Allgemeingültigkeit beanspruchen, sondern gelten nur für die Freie und Hansestadt Hamburg. Diese Handreichung bezieht sich nur auf solche Schulen in freier Trägerschaft, die der Schulaufsicht der Behörde für Schule und Berufsbildung unterstehen<sup>1</sup>. Bestimmungen über Schulen in freier Trägerschaft finden sich in Artikel 7 Abs. 4 und 5 GG, im Hamburgischen Schulgesetz (HmbSG), im Hamburgischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) sowie in der Finanzhilfeverordnung<sup>2</sup>. Es wird bei den Schulen in freier Trägerschaft zwischen Ersatzschulen und Ergänzungsschulen unterschieden.

**Ersatzschulen** sind Schulen in freier Trägerschaft, die nach dem mit ihrer Errichtung verfolgten Gesamtzweck Schulen entsprechen, welche nach dem Hamburgischen Schulgesetz in der jeweils geltenden Fassung bestehen oder vorgesehen sind, d.h. für die es hamburgische Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gibt (§ 1 Abs. 2 HmbSfTG). Gemäß Art. 7 Abs. 4 Satz 2 GG bedürfen private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ersatzschule sind in Art. 7 Abs. 4 und 5 GG sowie in den Landesprivatschulgesetzen geregelt, in der Freien und Hansestadt Hamburg in § 6 HmbSfTG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine Ersatzschule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG bzw. § 6 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 sowie § 6 Abs. 2 Nr. 3 HmbSfTG). Die Genehmigung ist zu versagen,

---

<sup>1</sup> Für künstlerische Schulen ist die Kulturbehörde zuständig.

<sup>2</sup> S. <http://www.schulrechthamburg.de/jportal/portal/page/sammlung.psml/bs/18/>.

wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist (Art. 7 Abs. 4 Satz 4 GG bzw. § 6 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 6 HmbSfTG). Eine Grundschule ist als Ersatzschule nur zuzulassen, wenn die Behörde für Schule und Berufsbildung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Grundschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht (Art. 7 Abs. 5 GG bzw. § 6 Abs. 3 HmbSfTG).

**Ergänzungsschulen** sind Schulen in freier Trägerschaft, die nach dem mit ihrer Errichtung verfolgten Gesamtzweck berufsbezogene oder allgemeine Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere mit dem Ziel vermitteln, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, an einer staatlichen Prüfung für Externe teilzunehmen oder einen Berufsbildungsabschluss oder einen allgemein bildenden Schulabschluss zu erwerben, der an staatlichen Schulen nicht erworben werden kann (§ 1 Abs. 3 HmbSfTG). Sie unterliegen keinem Genehmigungserfordernis. Allerdings muss der Träger die Aufnahme des Betriebs anzeigen (§ 11 HmbSfTG).

## II. ANTRAG AUF GENEHMIGUNG

---

Der vollständige Antrag auf Genehmigung einer Ersatzschule sowie Erweiterung oder Änderung einer Genehmigung ist mit allen nach dieser Handreichung erforderlichen Unterlagen spätestens sechs Monate vor dem geplanten Beginn des Schulbetriebs einzureichen bei der

Freien und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
Amt für Verwaltung  
Rechtsabteilung – V 32 –  
Hamburger Str. 31, 22083 Hamburg.

Bei Aufnahme des Schulbetriebs zum 1. August muss der Antrag mit allen Anlagen (s. Anlage 1, Antragsformular) also bis zum 1. Februar des betreffenden Jahres eingereicht werden. Entscheidend ist der Eingang in der Behörde für Schule und Berufsbildung.

Bei unvollständig eingereichten Anträgen kann nicht gewährleistet werden, dass die Entscheidung noch rechtzeitig vor dem geplanten Schulbeginn erfolgt<sup>3</sup>. Nach der vorgenannten Frist eingegangene Anträge gelten als zum darauf folgenden Schuljahr gestellt. Sollen in der Ersatzschule verschiedene Schulformen oder Bildungsgänge zusammengefasst werden, ist grundsätzlich jede Schulform oder jeder Bildungsgang genehmigungspflichtig.

Der Antrag auf Genehmigung einer Ersatzschule ist schriftlich unter Verwendung des beigefügten Formblatts zu stellen. ⇨ Darüber hinaus sind alle Antragsunterlagen auch in elektronischer Form, z.B. auf einer CD-ROM, zur Verfügung zu stellen.

Folgende Angaben müssen in dem Antrag enthalten sein:

#### 1. Angaben zum Schulträger

##### a) bei Einzelpersonen

Name, Vorname, tabellarischer Lebenslauf, mit Angaben zu Geburtstag und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse, aktuelles Führungszeugnis (bei Antragseingang nicht älter als 2 Monate) nach § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

##### b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen

Name, Rechtsform, Sitz, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse, Satzung des Trägervereins oder Gesellschaftsvertrag, aktueller unbeglaubigter Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister (bei Antragseingang nicht älter als 2 Monate), vertretungsberechtigte Organe, eine Liste der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer, aktuelle Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 1 BZRG (bei Antragseingang nicht älter als 2 Monate) und tabellarische Lebensläufe der vertretungsberechtigten Personen mit Angaben zum Geburtstag und Anschrift.

#### 2. Angaben zur Ersatzschule

a) Name und Anschrift der Ersatzschule, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse von Schulleitung und Schulbüro, Bezeichnung der Schulform und ggf. des Ausbildungsganges oder des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes,

---

<sup>3</sup> Die Aufnahme des Schulbetriebs ohne die erforderliche Genehmigung ist nicht zulässig.

- b) Pädagogisches Konzept (für Grundschulen s. auch Ziffer. 8)
- c) Bezeichnung des anzuwendenden Hamburgischen Lehrplans oder
- d) vollständige Rahmen- oder Bildungspläne und Stundentafeln, soweit sie nicht mit den Hamburger Rahmen- bzw. Bildungsplänen übereinstimmen<sup>4</sup>,
- e) Bezeichnung der anzuwendenden hamburgischen staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung<sup>5</sup> bzw. Beifügung der eigenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Schule,
- f) geplante Größe und Gliederung,
- g) Angaben über die Regelungen zur Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern (§ 4 Abs. 2 HmbSfTG)<sup>6</sup>.

### 3. Angaben zu der Schulleitung und den Lehrkräften

- a) Vornamen und Namen, vorgesehene Unterrichtsfächer gemäß Stundentafel, und, wenn sonderpädagogische Förderung stattfinden soll, sonderpädagogische Förderschwerpunkte,
- b) Nachweise über die Vor- und Ausbildung und die Ablegung von Prüfungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 HmbSfTG<sup>7</sup>,
- c) aktuelle erweiterte Führungszeugnisse gemäß § 30a Abs. 1 BZRG (bei Antragseingang nicht älter als 2 Monate)<sup>8</sup> und
- d) abgeschlossene bzw. vorgesehene Arbeitsverträge bzw. Honorarverträge<sup>9</sup>.

---

<sup>4</sup> Die Hamburger Bildungspläne können Sie unter <http://www.hamburg.de/bildungsplaene/69032/bildungsplaene.html> einsehen.

<sup>5</sup> S. "Schulrecht Hamburg" unter <http://www.schulrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/sammlung.psml/bs/18/>

<sup>6</sup> S. „Schulrecht Hamburg“, a.a.O., vgl. Fn. 5.

<sup>7</sup> S. Anlage 2 Rechtsgrundlagen.

<sup>8</sup> Die Führungszeugnisse sind mit den übrigen Antragsunterlagen einzureichen. Die Übersendung einzelner Führungszeugnisse ist zu vermeiden. Sollte dies im Einzelfall dennoch notwendig sein, sind in einem Begleitschreiben das Aktenzeichen des Genehmigungsverfahrens und der Name des Antragstellers sowie der Ersatzschule mitzuteilen. Andernfalls ist eine zeitnahe Zuordnung und Berücksichtigung nicht möglich.

<sup>9</sup> Musterverträge reichen grundsätzlich nicht für die abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.

#### 4. Angaben zur wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte

Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte muss genügend gesichert sein (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 6 HmbSfTG). Daher müssen die schriftlich abzuschließenden Arbeitsverträge Folgendes regeln:

- Höhe der Besoldung oder Vergütung,
- Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
- Weiterzahlung der Bezüge im Krankheitsfalle,
- Urlaub,
- Art und Umfang der Beschäftigung,
- Gewährung von Fürsorgeleistungen wie Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüsse.

Soweit einzelne Lehrkräfte auf Honorarbasis beschäftigt werden, sind die schriftlichen Honorarverträge vorzulegen. Aus diesen müssen sich die Art und der Umfang der Tätigkeit und die Höhe des Honorars ergeben.

⇒ Daneben ist eine Übersicht beizufügen, aus der sich das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen der Schulleitung und der Lehrkräfte unter Angabe der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit (absolut und prozentual) ergibt.

#### 5. Angaben zum Schulgebäude

- a) Angaben über die für die Ersatzschule vorgesehenen Räume (differenziert nach Lage innerhalb des Gebäudes, Nutzungszweck und Größe),
- b) Lageplan und Grundriss jeweils im Maßstab 1:100,
- c) Grundflächenberechnung nach DIN 277,
- d) Protokoll der zuständigen Feuerwehr über eine Brandverhütungsschau<sup>10</sup> bzw. über eine Nachschau zu einer vorausgegangenen Brandverhütungsschau; ⇒ falls nicht vorhanden: aktuelles (bei Antragseingang nicht älter als zwei Monate) Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für Brandschutz,

---

<sup>10</sup> Nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung der Brandverhütungsschau soll eine Brandverhütungsschau bei allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Zeitabständen von fünf Jahren durchgeführt werden. Soweit die Räume nur gemietet sind, ist die Hergabe des Protokolls über eine Brandverhütungsschau vom Eigentümer zu gewährleisten.

e) Nachweis über Nutzungsrechte an den Schulräumen (z.B. Grundbuchauszug, ggf. Mietoption, Mietvorvertrag oder Mietvertrag) und über die baurechtliche Zulässigkeit der Schulnutzung (z. B. Nutzungsänderungsbescheid, Baugenehmigung) und

f) Nachweis über die Nutzungsrechte an Sportstätten im erforderlichen Umfang (z.B. Grundbuchauszug, ggf. Mietoption, Mietvorvertrag oder Mietvertrag).

#### 6. Angaben zum Schulgeld<sup>11</sup>

Angaben, ob ein Schulgeld erhoben wird und, falls ja, über dessen Höhe sowie über die Ermäßigungsregelungen und Anzahl von Freistellungen. ⇨ Auch sonstige finanzielle Verpflichtungen sind zu nennen (z.B. Aufnahmegebühren, Essensgeld, Mitgliedsbeiträge für den Schulverein o.ä.).

#### 7. Angaben zur Finanzierung der Ersatzschule

a) der Haushaltsvoranschlag/ Wirtschaftsplan für die ersten vier Betriebsjahre,

b) der Nachweis über die Aufbringung der Eigenleistung zur Sicherung des Schulbetriebs für den o.g. Zeitraum (z.B. zweckgebundene Kautions- oder Bankbürgschaften).

#### 8. Zusätzliche Anforderung bei Grundschulen:

Einer Grundschule in freier Trägerschaft ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Grundschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht (Art. 7 Abs. 5 GG). Ob ein besonderes pädagogisches Interesse besteht, wird anhand des eingereichten Konzepts und ggf. der Lehrpläne geprüft<sup>12</sup>.

---

<sup>11</sup> In der Freien und Hansestadt Hamburg wird ein monatliches Schulgeld in Höhe von maximal 200 € pro Schüler als vereinbar mit dem sog. Sonderungsverbot aus Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG angesehen, wenn mind. 5% Freiplätze oder adäquate Ermäßigungen vorgehalten werden.

<sup>12</sup> Ein "besonderes pädagogisches Interesse" setzt eine sinnvolle Alternative zum bestehenden öffentlichen und privaten Schulangebot voraus, welche die pädagogische Erfahrung bereichert und der Entwicklung des Schulsystems insgesamt zugutekommt, vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 1992 – 1 BvR 167/87 –, BVerfGE 88, 40-63



### III. GEBÜHREN

---

Für die Genehmigung einer Ersatzschule bzw. die Erweiterung einer Genehmigung werden Gebühren erhoben, die gegenwärtig zwischen 1307 und 2614 Euro betragen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Gebührengesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 und Ziffer 5.1 der Anlage B der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung). Für den Fall, dass ein Antrag abgelehnt wird, ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel. Wird ein Genehmigungs- oder Erweiterungsantrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, aber noch bevor ein Genehmigungsbescheid oder ein ablehnender Bescheid erlassen worden ist, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um die Hälfte (§ 12 Abs. 2 Gebührengesetz).

### IV. FINANZHILFE UND WARTEFRIST

---

Der Träger einer Ersatzschule, der wirtschaftlich bedürftig ist und die Schule seit der Erteilung der Genehmigung drei Jahre unbeanstandet betrieben hat (Wartefrist), erhält auf Antrag Finanzhilfe als Zuschuss zu den Ausgaben des Schulbetriebs zum kommenden Haushaltsjahr (§ 14 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 S. 2 HmbSfTG). Von der Einhaltung einer Wartefrist kann nur in den in § 14 Abs. 3 HmbSfTG vorgesehenen Fällen abgesehen werden. Als Finanzhilfe erhält ein Schulträger für jede Schülerin und jeden Schüler aus Hamburg einen Prozentsatz der Kosten eines staatlichen Schülers pro Jahr, der als Schülerkostensatz bezeichnet wird (§§ 15 ff. HmbSfTG). Die Schülerkostensätze betragen 85 % der Schülerjahreskosten (§ 16 HmbSfTG). Nur für Sonderschulen beträgt der Schülerkostensatz 100 %. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die von der Schulaufsicht gemäß § 12 HmbSG einer allgemeinen Schule in freier Trägerschaft zugewiesen wurden. Die Schülerjahreskosten werden in den Produktinformationen zum Haushaltsplan (Einzelplan 3.1) veröffentlicht<sup>13</sup>.

---

<sup>13</sup> Im Internet ist der Einzelplan 3.1. des Doppelhaushalts 2013/2014 veröffentlicht unter: <http://www.hamburg.de/contentblob/3540230/data/einzelplan-3-1.pdf>

# Anlage 1 zur Handreichung Genehmigung von Ersatzschulen: Antragsformular

(Eingangsstempel BSB-Rechtsabteilung)

An die  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
Amt für Verwaltung  
Rechtsabteilung – V 32 –  
Hamburger Str. 31  
22083 Hamburg

## ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER ERSATZSCHULE

---

In der o.a. Angelegenheit beantragen wir / beantrage ich<sup>1</sup> die Erteilung einer Genehmigung zur Er-  
richtung und zum Betrieb einer Ersatzschule in freier Trägerschaft

zum Schuljahr .

Geplanter Schulbeginn ist am: .

Zu diesem Antrag machen wir / mache ich die nachstehenden wahrheitsgemäßen Angaben und  
reichen / reiche die nachstehenden vollständigen Unterlagen ein:

(Ort, Datum und Unterschrift(en) des bzw. der Vertretungsberechtigten)

---

---

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte durchstreichen.

**1. Angaben zum Schulträger**

Name/Firma und Anschrift d. Schulträgers/Stempel

█

█

█

Tel. █

Fax █

Mail █

Vertretungsberechtigte(r) für das Genehmigungsverfahren (bitte max. 2 Personen benennen)

1. Vertretungsberechtigte(r)

Name, Vorname, ggf. Titel, Funktion

█

Firma und Anschrift, falls abweichend vom Schulträger

█

█

█

Tel. █

Mobil: █

Fax █

Mail █

Allein vertretungsberechtigt.

Gemeinsame Vertretungsberechtigung.

2. Vertretungsberechtigte(r)

Name, Vorname, ggf. Titel, Funktion

█

Firma und Anschrift, falls abweichend vom Schulträger

█

█

█

Tel. █

Mobil: █

## Anlage 1 zur Handreichung Genehmigung von Ersatzschulen: Antragsformular

Fax <input type="text"/>	
Mail <input type="text"/>	
<input type="checkbox"/> Allein vertretungsberechtigt.	
<input type="checkbox"/> Gemeinsame Vertretungsberechtigung.	
Falls abweichend von dem/den Vertretungsberechtigten: Ansprechpartner für das Genehmigungsverfahren	
Name, Vorname, ggf. Titel, Funktion	
<input type="text"/>	
Firma und Anschrift, falls abweichend vom Schulträger	
<input type="text"/>	
<input type="text"/>	
<input type="text"/>	
Tel. <input type="text"/>	
Mobil: <input type="text"/>	
Fax <input type="text"/>	
Mail <input type="text"/>	

### Bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen:

- Als **Anlage 1** ist die Satzung<sup>2</sup> oder der Gesellschaftsvertrag<sup>3</sup> beigelegt.
- Als **Anlage 2** ist ein aktueller unbeglaubigter Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister beigelegt (bei Antragseingang nicht älter als 2 Monate).<sup>4</sup>
- Als **Anlage 3** ist eine Liste der vertretungsberechtigten Personen (insbesondere Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB, Geschäftsführerinnen und/oder Geschäftsführerinnen bzw. -führer, Prokuristinnen und/oder Prokuristen) beigelegt.
- Als **Anlagen 4** sind aktuelle Führungszeugnisse (bei Antragseingang nicht älter als zwei Monate) aller vertretungsberechtigten Personen nach § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz beigelegt<sup>5</sup>.

---

<sup>2</sup> Z.B. bei Vereinen, Aktiengesellschaften, Stiftungen des bürgerlichen Rechts, Genossenschaften.

<sup>3</sup> Z.B. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Kommanditgesellschaften (KG), BGB-Gesellschaften

<sup>4</sup> Bei rechtsfähigen Stiftungen ist der Anerkennungsbescheid der Stiftungsaufsicht vorzulegen.

<sup>5</sup> Wichtig: Die Führungszeugnisse sollen nicht zur Vorlage bei einer Behörde beantragt werden, sondern zur Vorlage beim Schulträger. Andernfalls werden die Führungszeugnisse ggf. einzeln und ohne Zuordnung zum Genehmigungsverfahren vom Einwohnermeldeamt an die BSB übersandt, was es unbedingt zu vermeiden gilt.











## Anlage 1 zur Handreichung Genehmigung von Ersatzschulen: Antragsformular

- Als **Anlagen 5** sind tabellarische Lebensläufe aller vertretungsberechtigten Personen, jeweils mit Angaben zum Namen und Vornamen, Geburtstag und der Anschrift beigefügt.

### Bei natürlichen Personen:

- Als **Anlage 1** ist ein aktuelles Führungszeugnis (bei Antragseingang nicht älter als zwei Monate) nach § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz beigefügt<sup>6</sup>.
- Als **Anlage 2** ist ein tabellarischer Lebenslauf der Schulträgerin / des Schulträgers mit Angaben zum Namen und Vornamen, Geburtstag und der Anschrift beigefügt.

## 2. Angaben zur Ersatzschule und zum Unterricht

Name und Anschrift d. Schule (ggf. Stempel) <sup>7</sup>     Tel.  Fax  Mail 
Schulform <sup>8</sup> 
Bildungsgang <sup>9</sup> 
Sonderpädagogische(r) Förderschwerpunkt(e) <sup>10</sup>   

<sup>6</sup> S. Fußnote 5.

<sup>7</sup> Schulen in freier Trägerschaft dürfen keine Bezeichnungen führen, die eine Verwechslung mit staatlichen Schulen hervorrufen kann. Ein Zusatz, der auf die Genehmigung oder die staatliche Anerkennung hinweist, ist zulässig (§ 5 Abs. 1 HmbSFTG).

<sup>8</sup> Z.B. Grundschule, Stadtteilschule, Gymnasium, Berufsschule, Fachschule, Berufsfachschule, Sonderschule.

<sup>9</sup> Nur bei beruflichen Schulen erforderlich, z.B. Altenpflege, Gesundheits- und Pflegeassistentz, Sozialpädagogik, sozialpädagogische Assistentz.

<sup>10</sup> Bei Sonderschulen gem. § 19 HmbSG.

## Anlage 1 zur Handreichung Genehmigung von Ersatzschulen: Antragsformular

Geplante Größe in den ersten vier Schuljahren	
(Zügigkeit, Klassenfrequenz)	
Schuljahr	:
Schuljahr	:
Schuljahr	:
Schuljahr	:

### a) Pädagogisches Konzept

Als **Anlage 6**<sup>11</sup> ist die pädagogische Konzeption der Schule beigefügt.

#### **Zusätzliche Anforderung bei Grundschulen aus Art. 7 Abs. 5 GG:**

Aus dem als **Anlage 6** beigefügten Konzept ergibt sich ein besonderes pädagogisches Interesse<sup>12</sup>.

oder

Als **Anlage 6.1** ist ein Antrag von Erziehungsberechtigten beigefügt, eine Gemeinschaftsschule<sup>13</sup>, eine Bekenntnis- oder eine Weltanschauungsschule<sup>14</sup> zu errichten<sup>15 16</sup>.

### b) Angaben zum Lehrplan und den Rahmenlehrplänen

Die Ersatzschule wird genau und ohne Abweichungen nach den folgenden Rahmen- bzw. Bildungsplänen der entsprechenden Hamburgischen staatlichen Schule arbeiten:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

oder

---

<sup>11</sup> Wichtig: Die Nummerierung der Anlagen ist auch bei Anlage 6 fortzusetzen, wenn es sich bei dem Schulträger um eine natürliche Person handelt und die Anlagen 3 bis 5 fehlen.

<sup>12</sup> Die Darlegungslast für das Vorliegen eines besonderen pädagogischen Interesses trifft den Antragsteller, der darzutun hat, inwieweit die private Volksschule pädagogische Konzepte anwendet, die eine sinnvolle Alternative zum bestehenden öffentlichen und privaten Schulangebot erwarten lassen (vgl. BVerfGE 88, 40, 53).

<sup>13</sup> Gemeinschaftsschulen sind nach Konfessionen nicht getrennte christliche oder weltliche Schulen.

<sup>14</sup> Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen sind Schulen, die in ihrem Unterricht durch ein Bekenntnis oder eine Weltanschauung geprägt sind (BVerwGE 90, 1, 3 f = NVwZ 1992, 1187).

<sup>15</sup> Eine private Volksschule (heutige Grundschule) ist gemäß Art 7 Abs. 5 GG auch dann zuzulassen, wenn sie auf Antrag von Erziehungsberechtigten als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

<sup>16</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

## Anlage 1 zur Handreichung Genehmigung von Ersatzschulen: Antragsformular

- Die Ersatzschule wird mit den in **Anlage 7** genannten Abweichungen nach oben genannten Rahmen- bzw. Bildungsplänen der entsprechenden Hamburgischen staatlichen Schule arbeiten. Bitte für jeden Rahmen- bzw. Bildungsplan getrennt die Abweichungen genau benennen und aufzeigen, welches gleichwertige Alternativangebot die Schule bereithalten wird.

oder

- Als **Anlagen 7.1** sind die vollständigen eigenen Lehrpläne/Bildungspläne einschließlich der Curricula und der Stundentafel(n) sowie Angaben über Leistungsbewertungen beigelegt.

### c) Angabe dazu, welche Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule gelten sollen

- Die Ersatzschule will die folgende/n hamburgische/n staatliche/n Ausbildungs- und Prüfungsordnungen anwenden:

■

■

- Die Ersatzschule verwendet eine eigene Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die als **Anlage 7.2** beigelegt wird.

### d) Angaben über Interessenvertretungen der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern an der Schule (§ 4 Abs. 2 HmbSfTG)

- Für die Ersatzschule gelten die Regelungen zu den Interessenvertretungen der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern nach §§ 61 bis 66 und §§ 68 bis 74 HmbSG<sup>17</sup>.
- Es gilt die folgende abweichende Regelung in Übereinstimmung mit den Mindestvorgaben des § 4 Abs. 2 Satz 2 HmbSfTG, s. **Anlage 7.3**.

### 3. Angaben zur Schulleitung, der stellvertretenden Schulleitung und zu den Lehrkräften

- Als **Anlage 8** ist eine Aufstellung der vorgesehenen Schulleitung, der stellvertretenden Schulleitung und der Lehrkräfte – jeweils unter Angabe von Vornamen und Namen, beruflicher Qualifikation (wenn sonderpädagogische Förderung stattfindet, sonderpädagogischen Förderschwerpunkten) und vorgesehenem Unterrichtsfach gemäß Stundentafel – beigelegt.

⇒ **Bitte benutzen Sie unbedingt den Vordruck zu „Anlage 8“ am Ende der Handreichung!**

- Als **Anlagen 9** sind für die
- vorgesehene Schulleitung, die stellvertretende Schulleitung
  - und jede Lehrkraft

Nachweise zur Prüfung der gleichwertigen Qualifikation gemäß § 6 Absatz 5 HmbSfTG beigelegt über

---

<sup>17</sup> S. <http://www.schulrechthamburg.de/jportal/portal/page/sammlung.psml/bs/18/>.

## Anlage 1 zur Handreichung Genehmigung von Ersatzschulen: Antragsformular

- die Vor- und Ausbildung und die Ablegung von Prüfungen (Lebenslauf, Abschlusszeugnis(se) der Berufsausbildung/Staatsexamina, bei ausländischen Hochschulabschlüssen: Gleichwertigkeitsbescheinigungen des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung,
- ein aktuelles  erweitertes Führungszeugnis (bei Antragseingang nicht älter als zwei Monate) gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz<sup>18</sup>,

Als **Anlage 10** wird ein Unterrichtseinsatzplan für jede Klasse für das jeweilige Schuljahr eingereicht, aus dem hervorgeht, welche Unterrichtsfächer mit wie vielen Unterrichtsstunden die jeweiligen Lehrkräfte unterrichten.

**Bitte benutzen Sie den Vordruck zu „Anlage 10“ am Ende der Handreichung!**

Als **Anlagen 11** sind die

- abgeschlossenen bzw. vorgesehenen<sup>19</sup> Arbeits- bzw. Honorarverträge in Kopie
- sowie eine  tabellarische Übersicht aller Leitungs- bzw. Lehrkräfte unter Angabe der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit (absolut und prozentual) sowie des monatlichen Brutto-Einkommens beigelegt.

### **4. Angaben zum Schulgebäude**

Als **Anlage 12** ist eine Aufstellung über die für die Ersatzschule vorgesehenen Räume beigelegt unter Bezug auf

- die Benennung der einzelnen Flächen in den Plänen, getrennt nach Unterrichts- und Sportbereich sowie
- jeweils differenziert nach Lage innerhalb des Gebäudes, Nutzungszweck und Größe

Als **Anlage 13** ist der Lageplan im Maßstab 1:100 beigelegt.

Als **Anlage 14** ist der Grundriss im Maßstab 1:100 beigelegt.

Als **Anlage 15** ist die Grundflächenberechnung nach DIN 277 beigelegt.

Als **Anlage 16** ist das Protokoll der zuständigen Feuerwehr über eine Brandverhütungsschau bzw. über die Nachschau zur Brandverhütungsschau beigelegt.

oder

---

<sup>18</sup> S. auch Fußnote 5.

<sup>19</sup> Soweit der Abschluss von Arbeitsverträgen vor der Genehmigungserteilung nicht möglich ist, werden die individuellen Vertragsentwürfe für die Prüfung benötigt.



## Anlage 1 zur Handreichung Genehmigung von Ersatzschulen: Antragsformular

- Eine Brandverhütungsschau hat noch nicht stattgefunden, so dass ein solches Protokoll nicht vorliegt.  $\Rightarrow$  Als **Anlage 16.1** ist daher ein aktuelles (bei Antragseingang nicht älter als zwei Monate) Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für Brandschutz beigefügt.
- Als **Anlage 17** ist der Nachweis über Nutzungsrechte an den Schulräumen (z.B. ein Mietvertrag oder ein Grundbuchauszug) beigefügt.
- Als **Anlage 18** ist der Nachweis über die baurechtliche Zulässigkeit der Schulnutzung (z. B. Nutzungsänderungsbescheid, Baugenehmigung mit allen Anlagen) beigefügt.
- Als **Anlage 19** ist der Nachweis über die Nutzungsrechte an Sportstätten im erforderlichen Umfang beigefügt (z.B. ein Mietvertrag oder ein Grundbuchauszug).

### **5. Angaben zum Schulgeld**

Angaben dazu, ob ein Schulgeld erhoben wird und ggf. über dessen Höhe sowie über Freistellungen und Ermäßigungen:

- ein Schulgeld wird nicht erhoben.
- Als **Anlage 20** ist eine detaillierte Darstellung zur Erhebung von Schulgeld dem Grunde und der Höhe nach beigefügt, aus der sich ergibt wie viele Freiplätze zu Verfügung gestellt werden und welche Ermäßigungsmöglichkeiten in welchem Umfang gewährt werden sollen<sup>20</sup>.  $\Rightarrow$  Auch sonstige finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers sind zu nennen (z.B. Aufnahmegebühren, Materialpauschalen, Essensgeld, Mitgliedsbeiträge für den Schulverein).

### **6. Angaben zur Finanzierung der Ersatzschule**

- Als **Anlage 21** ist der Wirtschaftsplan für die ersten vier Betriebsjahre beigefügt
- Als **Anlage 22** ist der Nachweis über die Aufbringung der Betriebskosten für die ersten drei Betriebsjahre beigefügt (z. B. zweckgebundene Kautions- oder Bankbürgschaft)<sup>21</sup>.

---

<sup>20</sup> Zulässig ist wegen des sog. Sonderungsverbots aus Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 3 HmbSfTG ein Schulgeld von maximal 200 € im Monat bei mind. 5% Freiplätzen oder entsprechenden Ermäßigungen.

<sup>21</sup> Bei bewährten Schulträgern und den als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Kirchen genügt eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung über die Aufbringung der Eigenleistung. Diese Erklärung kann ein kirchlicher Schulträger mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowohl für seine Schulen als auch für Schulen ihm nahestehender Schulträger abgeben.

**Anlage 8: Liste der Schulleitung und der Lehrkräfte**

Nachname, Vorname	Berufliche Qualifikationen <sup>1</sup>	Vorgesehener Einsatz/ Unterrichtsfächer (bitte Jahrgangsstufe angeben)	Stundeneinsatz nach Vertrag (Zeitstunden oder Unterrichtsstunden <sup>2</sup> )
		Schulleitung	
		Stellvertretende Schulleitung	

---

<sup>1</sup> Für allgemeinbildende Schulen: z.B. Lehrkräfte mit 1. und 2. Staatsexamen (bitte die zutreffende Schulform angeben), Angaben zu einer wissenschaftlichen Ausbildung und zur pädagogischen Eignung, Angaben zu einer fachbezogenen Ausbildung und zur pädagogischen Eignung.

Für berufliche Schulen: z.B. Lehrkräfte mit 1. und 2. Staatsexamen im Berufsfeld (Gewerbe- / Handelslehrer), Lehrer mit 1. und 2. Staatsexamen in einem anderen Berufsfeld oder im allg. Schulwesen, Angaben zu einer wissenschaftlichen Ausbildung und zur pädagogischen Eignung, Lehrer für Fachpraxis (Meister o.ä. und pädagogischer Vorbereitungsdienst).

<sup>2</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

**Anlage 10: Unterrichtseinsatzplan für das Schuljahr**

**Bildungsgang/Schulform**

**der Schule**

Klassenstufe/n	Anzahl der Klasse/n pro Klassenstufe:	pro Klasse: Bei <u>allgemeinbildenden</u> Schulen: Lehrerwochenstunden nach Stundentafel Bei <u>beruflichen</u> Schulen: Unterrichtsstunden pro Jahr

**Folgende Tabelle ist für jede Klasse gesondert auszufüllen:**

**Klasse:**            **Schulform/Bildungsgang:**

Namen der Lehrkräfte für die einzelnen Unter- richtsfächer	Unterrichtsfach	Bei <u>allgemeinbildenden</u> Schulen: Wochenstun- denzahl (in dieser Klasse)  Bei <u>beruflichen</u> Schulen: Unterrichtsstunden pro Jahr (in dieser Klasse)	Qualifikation <sup>3</sup>	Prozentsatz <sup>4</sup>
		$\Sigma$		$\Sigma$ 100 %

---

<sup>3</sup> Auszufüllen durch die Behörde.

<sup>4</sup> Auszufüllen durch die Behörde.

## **Grundgesetz (GG)**

### Art 7 [Schulwesen]

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
- (5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

## **Hamburgisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSFTG)**

### § 4 Geltung sonstiger schulrechtlicher Vorschriften

- (1) (...)
- (2) Für Ersatzschulen und staatlich anerkannte Ergänzungsschulen gelten die §§ 61 bis 66 und die §§ 68 bis 74 HmbSG, soweit der Schulträger keine abweichende Regelung getroffen hat. Eine abweichende Regelung muss mindestens vorsehen:
  1. eine Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler sowie eine Interessenvertretung der Eltern in der Schule und die Teilnahme der Interessenvertretungen an Konferenzen, in denen sie ihre Vorstellungen hinsichtlich der Gestaltung des Schullebens und der pädagogischen Arbeit der Schule einbringen können,
  2. eine Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler sowie eine Interessenvertretung der Eltern in der Klasse und die Teilnahme der Interessenvertretungen an Konferenzen, in denen Angelegenheiten erörtert werden, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind; Aufgaben der Zeugniskonferenz gemäß § 62 HmbSG gehören nicht hierzu. Soweit Schülerinnen und Schüler nicht in Klassen unterrichtet werden, ist eine gleichwertige Mitwirkung einer Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler sowie einer Interessenvertretung der Eltern für die entsprechende organisatorische Gliederung vorzusehen.
- (3) (...)

## Anlage 2 zur Handreichung Genehmigung von Ersatzschulen:

### Rechtliche Grundlagen

#### § 6 Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Eine Ersatzschule darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet und erweitert werden.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
  1. die Bildungs- und Erziehungsziele der Ersatzschule mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der §§ 2 und 3 Absätze 1, 2 und 4 HmbSG im Einklang stehen,
  2. die schulischen Einrichtungen und die Ausbildung der Lehrkräfte gewährleisten, dass die Bildungs- und Erziehungsziele der Ersatzschule erreicht werden,
  3. eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird,
  4. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist und
  5. die Schulleitung persönlich geeignet ist, eine Schule verantwortlich zu führen.
- (3) Einer Grundschule in freier Trägerschaft ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 und gemäß Artikel 7 Absatz 5 des Grundgesetzes erfüllt sind.
- (4) Schulversuche und Versuchsschulen gemäß §§ 2 und 3 Absätze 1, 2 und 4 HmbSG können als Ersatzschule genehmigt werden, wenn sie geeignet sind, das Schulwesen pädagogisch und organisatorisch weiterzuentwickeln, und ein öffentliches Interesse an dem Schulversuch oder der Versuchsschule besteht. Inhalte, Ziele und Durchführung des Schulversuchs oder der Versuchsschule sind in einem Versuchsprogramm festzulegen. Die Versuche sind nach wissenschaftlichen Methoden zu begleiten und auszuwerten.
- (5) Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte nach Absatz 2 Nummer 2 sind erfüllt, wenn die Lehrkräfte eine wissenschaftliche Ausbildung nachweisen, die eine dem pädagogischen Konzept entsprechende fachliche und pädagogische Vorbereitung zum Inhalt hat und die der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte an staatlichen Schulen gleichwertig ist. Die fachliche und pädagogische Eignung einzelner Lehrkräfte kann auch durch Leistungen nachgewiesen werden, die einer wissenschaftlichen Ausbildung nach Satz 1 gleichwertig sind.
- (6) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nach Absatz 2 Nummer 4 ist durch eine angemessene Vergütung und schriftliche vertragliche Regelungen, die den Umfang der Tätigkeit und die Höhe des Entgelts regeln, abzusichern.
- (7) Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung sämtlicher für die Genehmigung notwendigen Nachweise bei der zuständigen Behörde einzureichen.
- (8) Vor der Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen die Ablehnung der Genehmigung einer Ersatzschule bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.